

Hochlastzeitfenster 2024

Hochlastzeitfenster für die atypische Netznutzung nach §19 Abs.2 Satz1
 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Gemäß Stromnetzentgeltverordnung §19 Abs.2 Satz1 können Letztverbraucher, die auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten einen Höchstlastbeitrag haben, der vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen der Netz- oder Umspannebene abweicht, ein individuelles Netzentgelt beantragen. Dieses Netzentgelt hat somit dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden Rechnung zu tragen.

Die Ermittlung der Hochlastzeitfenster wird nach dem durch die Bundesnetzagentur veröffentlichten „Leitfaden zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen nach §19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und zu den Befreiungen von Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV“ mit Stand September 2011 durchgeführt. Die Zeitfenster werden vom Netzbetreiber individuell festgelegt. Die Bereiche der Hochlastzeitfenster werden für die vier Jahreszeiten und für jede Netz- und Umspannebene bestimmt. Relevant ist jeweils die Netz- oder Umspannebene, aus welcher der Letztverbraucher elektrische Energie entnimmt.

Die Voraussetzung für die Abrechnung der individuellen Netzentgelte nach § 19 StromNEV, sowie die Unterlagen für die Antragsstellung bei der Bundesnetzagentur sind ebenfalls im oben genannten Leitfaden beschrieben. Den Leitfaden finden Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Jahreszeit \ Spannungsebene	Winter	Herbst	Sommer	Frühling
HS/MS	08:00 – 14:15	10:30 – 13:30	X	08:45 – 13:45
MS	08:15 – 14:15	11:00 – 14:00	X	09:45 – 13:30
MS/NS	16:45 – 19:45	X	X	17:00 – 20:00
NS	16:45 – 19:45	X	X	17:00 – 20:00

"Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist."